

**Niederschrift der Mitgliederversammlung der
Calenberger Musikschule e.V. vom
Freitag, den 11. November 2022 um 18:00 Uhr
im Bürgersaal des Rathauses in Gehrden,
Kirchstr. 1-3, 30989 Gehrden**



Tagesordnung

- TOP 1.** Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2.** Genehmigung der Niederschrift vom 26. Juni 2021
- TOP 3.** Bericht des Vorstandes
- TOP 4.** Bericht der Schulleitung
- TOP 5.** Bericht über den Jahresabschluss 2021
- TOP 6.** Bericht der Kassenprüfer
- TOP 7.** Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2021
- TOP 8.** Abschluss einer D&O Versicherung
- TOP 9.** Satzungsänderungen
- TOP 10.** Wahl einer Vorsitzenden / eines Vorsitzenden
- TOP 11.** Verschiedenes

TOP 1 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit

Der Vorstandsvorsitzende Herr Hahnefeld begrüßt die anwesenden Mitglieder (die Anwesenheitsliste ist Bestandteil der Niederschrift). Die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit werden festgestellt.

Den Mitgliedern wurden ab dem 17. Oktober 2022 auf der Website der Musikschule folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Einladung zur Mitgliederversammlung zum 11. November 2022
- Tagesordnung
- Niederschrift der Mitgliederversammlung vom 26. Juni 2021
- Jahresabschluss 2021 / Wirtschaftsplan 2022 der Calenberger-Musikschule
- Beschlussvorlage zu TOP 8, Abschluss einer D + O Versicherung
- Leistungsbeschreibung der D + O Versicherung
- Beschlussvorlage zu TOP 9, Satzungsänderungen
- Gegenüberstellung der aktuellen und der vorgeschlagenen neuen Satzung

Anträge zur Tagesordnung liegen nicht vor. Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

TOP 2 - Genehmigung der Niederschrift vom 26. Juni 2021

Einwendungen zur Niederschrift der Mitgliederversammlung vom 26. Juni 2021 liegen nicht vor. Die Niederschrift wird einstimmig, mit einer Enthaltung, genehmigt.

TOP 3 - Bericht des Vorstandes

Der Vorsitzende, Herr Siegbert Hahnefeld, trägt seinen Bericht für das Jahr 2021 vor. Die Ausführungen sind dieser Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.

TOP 4 – Bericht der Schulleitung

Der Bericht des Schulleiters, Herr Schleinschock, ist dieser Niederschrift als Anlage 2 beigefügt.

Der stellvertretende Schulleiter, Herr Burkardt, berichtet über

- Maßnahmen der Digitalisierung, um den Verwaltungsbetrieb der Musikschule effizienter zu gestalten,
- die sich weiter verschärfende Raumsituation,
- den kurzfristigen Umzug der Geschäftsstelle aus dem Vereinsbereich des Jugendpavillons in den Steinweg 17-19.

TOP 5 - Bericht über den Jahresabschluss 2021

Herr Hahnefeld stellt den Jahresabschluss 2021 vor. Dieser wurde im Vorfeld auf der Website der Musikschule veröffentlicht und liegt dieser Niederschrift als Anlage 3 bei. Das Geschäftsjahr 2021 schließt, auch coronabedingt, mit einem Verlust von 16.652 Euro ab.

TOP 6 - Bericht der Kassenprüfer

Der Kassenprüfer, Herr Roland John, trägt den Bericht der Kassenprüfer für das Jahr 2021 vor. Es gab keinerlei Beanstandungen. Der Bericht der Kassenprüfer liegt der Niederschrift als Anlage 5 bei.

TOP 7 - Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2021

Herr John beantragt die Entlastung des Vorstands und der Schulleitung für das Geschäftsjahr 2021. Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig, den Vorstand für das Geschäftsjahr 2021 zu entlasten.

TOP 8 – Abschluss einer D&O Versicherung

Der Verein als Träger der Musikschule wird vom Vorstand ehrenamtlich geleitet. Der Musikschulbetrieb wird von der Schulleitung verantwortet. Inzwischen nähert sich der Jahresumsatz der 1 Millionengrenze.

Um Haftungsansprüche Dritter aus dem Musikschulbetrieb abzusichern, besteht eine Betriebshaftpflichtversicherung. Diese schützt den Verein, die Schulleitung und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Forderungen aus Haftpflichtschäden Dritter.

Unentgeltlich tätige Vorstandsmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Mit der gestiegenen Komplexität des Schulbetriebes und den hohen Umsätzen steigen auch die Risiken für den Vorstand und die Schulleitung auch persönlich für Vermögensschäden vom Verein in Anspruch genommen zu werden. Deshalb schlägt der Vorstand der Mitgliederversammlung vor, eine entsprechende Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Unternehmensorgane (D&O-Versicherung) abzuschließen. Ein entsprechendes Angebot Der VGH liegt vor:

Versicherungssumme:	250.000,00 Euro
Jahresbeitrag:	761,60 Euro

Das Angebot der VGH und eine Leistungsübersicht sind als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Die Mitgliederversammlung stimmt dem Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Unternehmensorgane (D&O-Versicherung) für den Vorstand und die Schulleitung mit einer Versicherungssumme von 250.000 Euro und einem Jahresbeitrag von 761,60 Euro einstimmig zu.

TOP 9 – Satzungsänderungen

Die aktuelle Satzung ist vom 1. Januar 2014.

Den Mitgliedern wurde per Brief mit der Einladung die Beschlussvorlage zu TOP 9 sowie die Gegenüberstellung der aktuellen Satzung mit den vom Vorstand vorgeschlagenen Satzungsänderungen zugeschickt.

Bedingt durch die Corona-Pandemie schlägt der Vorstand vor, die Satzung dahingehend anzupassen, dass zukünftig auch Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen online über das Internet zulässig sind. Die wesentlichen Änderungen dazu finden Sie unter § 7, Mitgliederversammlungen und § 8, Vorstand.

Die Anpassungen im § 2, Zweck des Vereins, resultieren aus einer Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt.

§ 7 / Absatz 3, Mitgliederversammlung soll dahingehend angepasst werden, dass zukünftig Einladungen auch per Mail verschickt werden können.

Zusätzlich wurden einige redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen vorgenommen.

Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen (siehe Anlage 6) wurden sowohl mit dem Finanzamt als auch mit dem Notar abgestimmt.

Ergänzend dazu wird in §11 wird das fehlende Wort „tritt“ in den ersten Satz eingefügt.

Beschluss:

Die Mitgliederversammlung stimmt den vom Vorstand in der Anlage vorgeschlagenen Satzungsänderungen und der Anpassung in § 11 einstimmig zu. Die geänderte Satzung gemäß der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist als Anlage 7 beigefügt.

TOP 10 - Wahl einer Vorsitzenden / eines Vorsitzenden

Die Amtszeit des ersten Vorstandsvorsitzenden, Herrn Siegbert Hahnefeld, läuft aus. Die Mitgliederversammlung wählt die stellvertretende Vorsitzende, Frau Dr. Karin Reinelt, einstimmig für die Wahl des Vorsitzenden zur Versammlungsleiterin.

Herr Hahnefeld ist bereit, sich für eine weitere Amtszeit wählen zu lassen. Es gibt keine weiteren Kandidaten. Die Mitgliederversammlung verzichtet einstimmig auf die Durchführung einer geheimen Wahl und wählt Herrn Siegbert Hahnefeld einstimmig, bei eigener Enthaltung, für weitere drei Jahre.

Herr Siegbert Hahnefeld bedankt sich für das Vertrauen und nimmt die Wahl an.

TOP 11 – Verschiedenes

Es wird angeregt entgeltpflichtige Ensemble- und Orchesterangebote für Nicht-Musikschüler anzubieten. Herr Schleinschock weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Teilnahme an Ensembles, die für Musikschüler kostenlos ist, bereits jetzt gegen ein Teilnehmerentgelt möglich ist.

Herr Hahnefeld bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die Versammlung um 19:40 Uhr.

Für die Richtigkeit:

Siegbert Hahnefeld
Vorsitzender
Calenberger Musikschule e.V.

Alfons Schleinschock
Protokollant

(Unterschriften im Original)

Anlagen:

1. Bericht des Vorstands
2. Bericht des Schulleiters
3. Jahresabschluss 2019
4. Statistik und Kennzahlen
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Vorgeschlagene Satzungsänderungen
7. Neue Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung
8. Anwesenheitsliste Mitgliederversammlung

Anlage 1 zur Niederschrift der Mitgliederversammlung am 11. November 2022

Bericht des Vorstandes

Grundlagen

Der Verein Calenberger Musikschule e.V. (CMS) hatte am 31. Dezember 2021 301 Mitglieder (VJ 288; Aktuell: 304 Mitglieder).

Der Verein ist Rechtsträger der Musikschule und Arbeitgeber. Vereinszweck ist ein umfassendes Musikschulangebot nach den Vorgaben des Verbandes deutscher Musikschulen (VDM) im Calenberger Land anzubieten. Dazu wurde mit den vier Kommunen Barsinghausen, Gehrden, Ronnenberg und der Gemeinde Wennigsen im November/Dezember 2017 ein neuer interkommunaler Vertrag über eine Zusammenarbeit über weitere 5 Jahre ab 2019 bis zum 31. Dezember 2023 geschlossen. Darin verpflichtet sich die CMS für diese Kommunen ein umfassendes Angebot vorzuhalten.

Lagebericht 2021

Die Musikschule ist als verlässlicher Partner unserer Kommunen sehr geschätzt. Unser Image in der Öffentlichkeit ist gut und wir sind vielfältig vernetzt. Deshalb gilt unser Dank der Schulleitung, der Verwaltung und den Lehrkräften für diese gute Arbeit.

Die Schule hat die Corona Pandemie bis jetzt gut überstanden und befindet sich nicht in Liquiditätsschwierigkeiten. Allerdings führt die notwendige Verkleinerung der Gruppen zu Erlösausfällen, denen Personalkosten in gleicher Höhe gegenüberstehen.

Die Pandemie hat uns auch gezeigt, dass unsere Satzung überarbeitet werden sollte. Der Vorstand schlägt deshalb vor, die Satzung dahingehend anzupassen, dass zukünftig auch Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen online über das Internet zulässig sind und dass zukünftig Einladungen zur Mitgliederversammlung auch per E-Mail verschickt werden können.

Die Grundidee, dass die Musikschule am Nachmittag Räume der Schulen für den Unterricht nutzt, stößt zunehmend an seine Grenzen. Ganztagsangebote und steigende Schülerzahlen begrenzen für alle Akteure das Raumangebot.

Wir sind deshalb mit der Stadt Gehren und privaten Investoren in Gesprächen mit dem Ziel, der Musikschule mehr Räume zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Es gibt dazu interessante Ansätze und Ideen, aber leider noch nichts Konkretes. Ohne eine mittelfristige Lösung der Raumprobleme kann die Musikschule ihr umfassendes Angebot nicht mehr vollständig aufrechterhalten und sich nicht weiterentwickeln.

Zusätzlich stellt unser im Vergleich mit kommunalen Musikschulen niedriges Gehaltsniveau zunehmend ein Problem dar. Es fällt uns immer schwerer, qualifizierte Mitarbeiter zu finden. Gleichzeitig scheiden immer mehr Mitarbeiter wegen Erreichen der Altersgrenze aus oder verlassen die Schule wegen der schlechten Vergütung und / oder wegen der schlechten Arbeitsbedingungen. Wir haben deshalb mit den Kommunen dieses Problem besprochen und sind gemeinsam übereingekommen, das Gehaltsniveau zu verbessern. In einem ersten Schritt wurde deshalb die kommunale Förderung ab dem Jahr 2022 um 50.000 jährlich Euro erhöht. Ziel in den anstehenden Vertragsverhandlungen ist es, das Gehaltsniveau schrittweise an den

Vergleichsmaßstab heranzuführen. Entsprechende Unterlagen wurden fristgerecht zu den anstehenden Haushaltsberatungen der beteiligten Kommunen eingereicht.

Ausblick

Die Schule ist gut aufgestellt, aber fehlende Räume und fehlende Lehrkräfte bremsen uns aktuell ein.

Diese beiden Probleme werden wir verstärkt angehen und zu lösen versuchen. Inzwischen haben wir mit allen vier Kommunen gesprochen. Alle vier Partner sind bereit mit uns gemeinsam alles zu tun, damit die Musikschule wieder Fahrt aufnehmen kann.

Wir sind ein wichtiger Baustein in unseren Bildungslandschaft und werden dringender denn je gebraucht.

Gehrden, 11 November 2022
Siegbert Hahnefeld
Vorsitzender des Vorstandes

Anlage 2 zur Niederschrift der Mitgliederversammlung am 11. November 2022

Bericht des Schulleiters

Veranstaltungen 2021

2021 begann die Musikschule wieder mit kleineren Veranstaltungsformaten. Auf Werbung wurde verzichtet. Die Kreativität der Mitarbeiter war grenzenlos. Ein besonderes Format: Elternkonzert, das Kind spielte im Unterrichtsraum, zwei Personen (Eltern / Geschwister) saßen im Flur und lauschten.

Neue Formate zur Schülergewinnung wurden erfolgreich implementiert. (Schnuppern mit Voranmeldung und festem Zeitfenster).

Corona

Anders als im 1. Lockdown, hatten viele Kinder im 2. Lockdown nicht mehr die Lust auf Online-Unterricht. Erschreckend war, dass trotz der gemachten Erfahrungen und den finanziellen Möglichkeiten der Eltern, in den meisten Haushalten keine technische Aufrüstung stattgefunden hat. Die Übertragungsqualität war in den meisten Fällen sehr bescheiden und für unsere Mitarbeiter eine große Belastung.

Das Ende des Verbots des Präsenzunterrichts wurde mit einem Gerichtsurteil vor den Osterferien 2021 erstritten. Die Begründung: Es kann nicht sein, dass ein Schüler privat besucht werden kann, aber kein Unterricht erteilt werden darf.

Die Wiederaufnahme des Unterrichts nach den Osterferien war, wie schon nach dem 1. Lockdown, sehr aufwendig. In allen Kommunen mussten mit jeder Schule die Bedingungen individuell geklärt werden. Darüber hinaus mussten die Landesvorschriften mit Unterstützung des Landesverbandes für die Musikschulen präzisiert werden.

Bis einschließlich Juli 2021 wurde für einzelne Mitarbeiter (musikalische Grundkurse, Projektunterricht) Kurzarbeitergeld beantragt.

Allgemeines, Statistik, Finanzen

Die Schülerzahlen, der Jahresabschluss 2021, sowie ein Kennzahlenvergleich zwischen der Calenberger Musikschule und den niedersächsischen Musikschulen liegt der Versammlung als Tischvorlage / Präsentation vor.

Ab Januar 2021 wurde die Gehaltsbuchhaltung an die Steuerberatungskanzlei Obermeyer in Gehrden vergeben. Damit sollte sichergestellt werden, dass die fristgemäße Zahlung der Gehälter, Steuern und SV- Beiträge jederzeit erfolgen kann.

Die langjährige Verwaltungsleiterin, Frau Brand, hat die Musikschule kurzfristig zum 31. Oktober 2021 verlassen. Ab dem 15. Dezember 2021 übernahm Frau Andrea Urban aus Everloh den überwiegenden Teil der Aufgaben. Trotz der guten Vorbereitung von Frau Brand war der Übergang ohne gemeinsame Einarbeitungszeit für Schulleitung und Verwaltung sehr belastend.

„Wir machen die Musik“ - ein Musikalisierungsprojekt des Landes Niedersachsen mit den Musikschulen des Landes

Nachdem Coronabedingt das Projekt „Wir machen die Musik“ (WimadiMu) im Schuljahr 2020 / 2021 vollständig ausgesetzt wurde, fand eine Wiederaufnahme im Schuljahr 2021 / 2022 statt. Beschult wurden in wöchentlich 39 Stunden ca. 450 Kinder. Dies sind bei gleicher Stundenzahl ca. 80 Kinder weniger als in früheren Jahren. Weitere Kooperation waren trotz Nachfrage aufgrund von fehlenden Musikraumkapazitäten in den Grundschulen (GS Am Castrum und GS Wennigsen) nicht möglich.

Aufgrund fehlender Personalkapazitäten werden aktuell im Schuljahr 2022 / 2023 nur ca. 350 Kinder in 30 Stunden wöchentlich unterrichtet. Um zukünftig den Verwaltungsaufwand der Musikschule weiter zu reduzieren, soll vermehrt versucht werden, die Gegenfinanzierung nicht durch Teilnehmerbeiträge, sondern durch Spenden, Fördervereine oder den Träger zu gewährleisten.

Die von dem stellvertretenden Schulleiter, Herrn Burkardt, installierte Software, MSV Plus hat zu einer wesentlichen Erleichterung bei der Durchführung des Projektes beigetragen.

Zusammenarbeit mit den Kommunen

Die alltägliche Zusammenarbeit mit den Kommunen funktioniert gut. Das Gesprächsformat Vorstand und Schulleitung auf der einen Seite und den Fachbereichsleitungen der Kommunen auf der anderen Seite hat sich als gut und erfolgreich herausgestellt.

Es besteht Konsens, dass die mehrfach angesprochene Raumsituation einer schnellen, deutlichen und nachhaltigen Verbesserung bedarf.

Ausblick – auf 2022

Zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung ist das Jahr 2022 fast vorbei. Die kommunale Förderung hat sich, auch durch Unterstützung der Fachbereichsleitungen, ab 2022 dauerhaft um insgesamt 50.000 Euro jährlich erhöht.

Mehrere Mitarbeiter/innen haben die Musikschule, auch aufgrund der schlechten finanziellen und räumlichen Rahmenbedingungen, verlassen. Es fielen Sätze wie: „Ich kann es mir nicht mehr leisten, bei euch zu arbeiten“. Die Neugewinnung von Mitarbeitern hat sich als sehr schwierig herausgestellt, im Elementarbereich nahezu aussichtslos.

Ca. 30 Prozent der 60 wöchentlichen Unterrichtsstunden (musikalische Grundkurse und Projekte) können im Schuljahr 2022 / 2023 nicht erteilt werden.

Mittlerweile haben zahlreiche Veranstaltungen stattgefunden. Es war beeindruckend mit welcher Freude und Begeisterung die Mitwirkenden nach der langen Pause die Auftritte absolvierten. Im Juli fanden zwei Streichorchesterkonzerte in Gehrden und Barsinghausen statt. Der Bürgermeister der Stadt Barsinghausen, Herr Schühof, begrüßte die Mitwirkenden und die Gäste.

Mein Dank gilt den Mitarbeitern, die Jahr für Jahr unter zum Teil sehr schwierigen Bedingungen Ihre anspruchsvolle Arbeit zum Wohl der ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen machen. Mein Dank gilt dem Vorstand und da ganz besonders unserem Vorsitzenden, Herrn Hahnefeld.

Gehrden, den 11.November 2022

Alfons Schleinschock
Musikschulleiter

Anlage 3 zur Niederschrift der Mitgliederversammlung am 11. November 2022



Jahresabschluss für Mitgliederversammlung
am 11. Nov. 2022

CMS - Abschluss 2019 / Abschluss 2020 / Planung 2021 / Abschluss 2021 / Planung 2022

	Abschluss 2019	Abschluss 2020	Planung 2021	Abschluss 2021	Planung 2022
EINNAHMEN					
1. Kommunen	161.000	165.025	165.000	165.025	169.000
2. Landesmittel Niedersachsen	14.033	15.646	13.000	19.354	13.000
3. Mitgliedsbeiträge (Verein)	3.410	3.990	4.000	3.666	5.500
4. Sonstige Einnahmen	1.034	10.046	1.000	14.452	1.000
5. Spenden / Sponsering	8.818	3.269	1.000	3.900	1.000
6. Unterrichts- / Leihentgelte	542.764	504.101	505.000	460.873	519.500
7. Veranstaltungen incl. Workshops	7.559	3.904	1.000	160	1.000
8. Wir machen die Musik	81.640	28.625	15.000	36.856	83.000
9. Zinsen	10	10	0	1	0
GESAMT EINNAHMEN	820.268	734.615	705.000	704.287	793.000
AUSGABEN					
1. Allgemeine Ausgaben / incl. Corona	3.136	5.779	3.500	22.285	5.000
2. Bankgebühren	466	432	500	445	500
3. Verbände/Versicherungen/Lizenzen	6.891	7.065	9.000	8.005	9.000
4. Büroausgaben (incl. Porto, Telefon u. Miete)	14.227	16.085	12.000	14.542	13.000
5. Fortbildung	1.569	210	2.000	30	4.000
6. Instrumente / Lehrmittel / Wartung	14.778	8.986	10.000	18.905	10.000
7. Personalkosten	764.338	689.360	667.860	648.227	744.000
8. Veranstaltungen / Workshops	9.546	3.363	1.500	120	1.000
9. Werbung / Marketing	2.114	1.326	2.000	1.428	1.000
10. Externe Dienstleister (Personalabr.)			7.000	6.952	5.500
GESAMT AUSGABEN	817.065	732.606	715.360	720.939	793.000
ERGEBNIS	3.204	2.009	-10.360	-16.652	0

Anlage 4 zur Niederschrift der Mitgliederversammlung am 11. November 2022

Calenberger Musikschule e.V.
Mitgliederversammlung am 11. November 2022
im Bürgersaal des Rathauses Gehrden



Entwicklung der Schülerzahlen / Belegungszahlen / Stundenzahlen

Stadt	Schüler 2019	Schüler 2020	Schüler 2021	Beleg. 2019	Beleg. 2020	Beleg. 2021	JWS 2019	JWS 2020	JWS 2021
Gehrden	470	391	330	560	475	419	174,77	167,25	159,31
Ronnenberg	340	240	219	365	264	248	91,53	84,70	86,51
Barsinghausen	274	210	194	290	224	209	86,00	79,29	72,70
Wennigsen	210	178	138	228	193	154	68,68	65,06	58,92
Auswärtige	29	30	27	33	36	31	16,58	15,67	13,11
Summen	1.323	1.046	908	1.476	1.189	1.061	437,56	411,69	390,55

Die Jahreswochenstunde (JWS) ist die „Maßeinheit“ an einer Musikschule. Eine Jahreswochenstunde entspricht einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten/Woche für ein Jahr. Die Musikschule hat 2021 (2020) somit durchschnittlich 390,55 (411,69) Stunden / Woche unterrichtet. Dies ergibt bei durchschnittlich 39 Unterrichtswochen / Jahr eine Gesamtstundenzahl von ca. 15.200 (16.050).

Die Zahl der Belegungen berücksichtigt darüber hinaus, dass zahlreiche Schüler zwei Instrumente spielen oder zusätzlich an einem kostenfreien Ensemble (z.B. Jazzband oder Streichorchester) teilnehmen. Die Zahl der Belegungen ist somit immer höher als die Zahl der Schüler. Die Ermittlung der Zahlen ergibt sich aus dem Durchschnitt von vier Stichtagen.

Die Zahl „Schüler 2021 / 908“ sagt aus, dass durchschnittlich 908 Schüler ein Jahr lang Unterricht belegt haben. Die tatsächliche Zahl der Schüler, die im Jahr 2021 Angebote der Musikschule genutzt haben, liegt bei ca. 1.350 und berücksichtigt, dass unterjährige Wechsel stattgefunden haben.

2021 (2020) haben ca. 1350 (1.550) Schüler*innen Angebote der Calenberger Musikschule genutzt.

Die Musikschule gewährte im Jahr 2021 (2020) folgende Ermäßigungen:

- Sozialermäßigungen: 8.900 (9.350) Euro
 - davon refinanziert (Stiftungen) 3.100 (3.250) Euro
- Familien-/Geschwisterermäßigungen: 7.730 (10.130) Euro
- Mehrfächerermäßigungen: 2.800 (3.400) Euro

Situation der Calenberger Musikschule im Landesvergleich

Die nachfolgende Tabelle vergleicht die Situation der Calenberger Musikschule mit dem Durchschnitt der 74 Mitgliedsschulen des Landesverbandes niedersächsischer Musikschulen im Hinblick auf Finanzierung und Kosten. Es ist erkennbar, dass die Musikschule im Verhältnis zum Durchschnitt der Musikschulen des Landes Niedersachsen für die Kommunen preisgünstig ein umfangreiches Musikschulangebot vorhält.

	CMS 2019	CMS 2020	CMS 2021	Durchschnitt Musikschulen Niedersachsen* 2019 / 2020	
Kosten Unterrichtsstunde / Jahr	1.867 €	1.778 €	1.846 €	2.415 €	2.415 €
Zuschuss / Schüler / Jahr	122 €	157 €	182 €	316 €	254 €
Zuschuss / Wochenstunde / Jahr (JWS)	368 €	401 €	423 €	1.107 €	1.118 €
Kommunale Mittel / % d. Einnahmen	19,62 %	22,46 %	23,43 %	45,85 %	45,20 %
Teilnehmerbeiträge / % d. Einnahmen	66,17 %	70,11 %	68,58 %	44,89 %	44,92 %

Die Zahlen für Niedersachsen wurden dem Jahresbericht 2022 des Landesverbandes niedersächsischer Musikschulen entnommen.

Corona bedingt weichen die Kennzahlen der CMS 2020 und 2021 z.T. deutlich von den Vorjahren ab.

Alfons Schleinschock
Musikschulleiter

11. November 2021

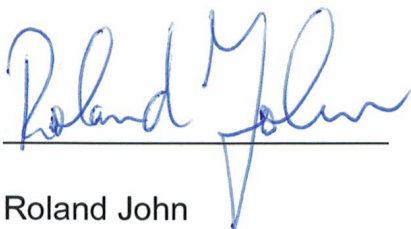
Bericht der Kassenprüfer

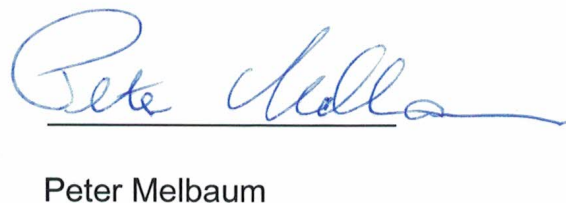
Gem. § 6 der Vereinbarung zwischen den Städten Barsinghausen, Gehrden, Ronnenberg und der Gemeinde Wennigsen obliegt die Rechnungsprüfung den gem. §7 Abs. 5 der geltenden Satzung der Calenberger Musikschule e. V. den gewählten Rechnungsprüfern.

Die unterzeichnenden, von der Mitgliederversammlung am **19.09.2020** gewählten Kassenprüfer, haben heute, am **05.09.2022**, in Anwesenheit des Musikschulleiters Herrn Schleinschock und der Verwaltungsmitarbeiterin Frau Urban im Büro der Calenberger Musikschule, Steinweg 17-19, 30989 Gehrden die Jahresrechnungslegung für das Jahr 2021 geprüft. Die Prüfung umfasste sämtliche Buchungsunterlagen, Kassenbelege und die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.

Sämtliche Belege lagen vollständig vor und wurden fortlaufend nummeriert und im Buchungsprotokoll der Geschäftskonten sowie der Barkasse ausgewiesen. Die Bestandsvorträge und Berechnungen wurden korrekt ermittelt und umgesetzt. Ein Hinweis auf nicht werthaltige Forderungen konnte nicht festgestellt werden. Es wurden realitätsnahe Planansätze gebildet. Dem Vorstand und der Schulleitung werden eine ordnungsgemäße Buchführung (satzungs- und sachgerecht) sowie eine sparsame Mittelverwendung bescheinigt.

Gehrden, den 05.09.2022


Roland John


Peter Melbaum

Anlage 6 zur Niederschrift der Mitgliederversammlung am 11. November 2022

Calenberger Musikschule e.V. : Vergleich aktuelle Satzung mit den Vorschlägen für eine Satzungsänderung (Stand: 9. Oktober 2022)

<p style="text-align: center;">§ 1 Name, Gebiet und Sitz</p> <p>(1) Der Verein führt den Namen "Calenberger Musikschule". Er ist in das Vereinsregister nach § 21 BGB eingetragen.</p> <p>(2) Der Verein hat seinen Sitz in Gehrden.</p> <p>(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(4) Räumlicher Wirkungsbereich des Vereins ist das Gebiet der Gemeinden Barsinghausen, Gehrden und Ronnenberg. Hierzu können gemäß einer Vereinbarung zwischen diesen Gemeinden und der Calenberger Musikschule weitere Gebiete kommen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Name, Gebiet und Sitz</p> <p>(1) Der Verein führt den Namen "Calenberger Musikschule". Er ist in das Vereinsregister nach § 21 BGB eingetragen.</p> <p>(2) Der Verein hat seinen Sitz in Gehrden.</p> <p>(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(4) Räumlicher Wirkungsbereich des Vereins ist das Gebiet der Städte Barsinghausen, Gehrden, Ronnenberg und der Gemeinde Wennigsen. Hierzu können gemäß einer Vereinbarung zwischen diesen Kommunen und der Calenberger Musikschule weitere Gebiete anderer Städte und Gemeinden kommen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck des Vereins</p> <p>(1) Die Calenberger Musikschule dient der Förderung musikalischer Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene durch musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenauslese und Begabtenförderung sowie die studienvorbereitende Ausbildung nach dem Strukturplan und den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).</p> <p>(2) Innerhalb des Vereinsgebietes soll die Calenberger Musikschule ein ausgewogenes Unterrichtsangebot nach den Empfehlungen des VdM anbieten, die aufgabenorientierte Kooperation mit den örtlichen allgemein bildenden Schulen und der Deister Volkshochschule pflegen und mit den musiktreibenden Vereinen und Einrichtungen zur Entwicklung und Gestaltung des öffentlichen Musiklebens beitragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck des Vereins</p> <p>(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung.</p> <p>(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die musikalische Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mittels musikalischer Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenförderung sowie die studienvorbereitende Ausbildung nach dem Strukturplan und den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).</p> <p>(3) Innerhalb des Vereinsgebietes soll die Calenberger Musikschule ein ausgewogenes Unterrichtsangebot nach den Empfehlungen des VdM anbieten. Dazu gehören die aufgabenorientierten Kooperationen mit den örtlichen allgemeinbildenden Schulen und Kindertagestätten zu pflegen und mit den musiktreibenden Vereinen und Einrichtungen zur Entwicklung und Gestaltung des öffentlichen Musiklebens beizutragen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Beitritt ist jederzeit zulässig. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Aufnahmebestätigung des Vorstandes. Gegen eine ablehnende Vorstandsentscheidung ist der Widerspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss und Tod bei natürlicher und Auflösung juristischer Personen.</p> <p>(3) Der Austritt ist dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Er kann von natürlichen Personen nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden; von juristischen Personen jederzeit bei Einhaltung einer jährlichen Kündigungsfrist.</p> <p>(4) Der Ausschluss durch den Vorstand kann erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke oder Ziele des Vereins schädigt oder wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Verzug ist. Gegen den Beschluss kann binnen zwei Wochen nach Zugang der Vorstandsentscheidung Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit $\frac{3}{4}$-Mehrheit der erschienenen Mitglieder über den Ausschluss entscheidet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Beitritt ist jederzeit zulässig. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Aufnahmebestätigung des Vorstandes. Gegen eine ablehnende Vorstandsentscheidung ist der Widerspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss und Tod bei natürlichen und Auflösung juristischer Personen.</p> <p>(3) Der Austritt ist dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Er kann von natürlichen Personen nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden; von juristischen Personen jederzeit bei Einhaltung einer jährlichen Kündigungsfrist.</p> <p>(4) Der Ausschluss durch den Vorstand kann erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke oder Ziele des Vereins schädigt oder wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Verzug ist. Gegen den Beschluss kann binnen zwei Wochen nach Zugang der Vorstandsentscheidung Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit $\frac{3}{4}$-Mehrheit der erschienenen Mitglieder über den Ausschluss entscheidet.</p>

<p style="text-align: center;">§ 5 Beiträge</p> <p>Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist am 1. Juli eines jeden Geschäftsjahres fällig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Beiträge</p> <p>Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist am 1. Juli eines jeden Geschäftsjahres fällig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Organe des Vereins</p> <p>(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.</p> <p>(2) Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des steuerfreien Betrags nach § 3 Nr. 26 EstG in der jeweils gültigen Fassung kann auf Antrag erstattet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Organe des Vereins</p> <p>(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.</p> <p>(2) Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des steuerfreien Betrags nach § 3 Nr. 26 EstG in der jeweils gültigen Fassung kann auf Antrag erstattet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Weitere Mitgliederversammlungen können nach Bedarf und müssen auf Verlangen einer Gemeinde/der Gemeinden oder von ¼ aller Mitglieder einberufen werden.</p> <p>(3) Zu den Mitgliederversammlungen wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung muss den Mitgliedern 14 Tage vor der Versammlung zugehen.</p> <p>(4) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf; die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt dazu ein und leitet die Sitzung. Anträge, deren Beratung in der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern gewünscht werden, müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung bei der Vorsitzenden oder dem</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform (z. B. Email) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.</p> <p>(4) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens 25 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 3.</p> <p>(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p>

<p>Vorsitzenden eingereicht werden. Die Versammlung entscheidet über die Aufnahme solcher Anträge in die Tagesordnung.</p> <p>(5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Wahl des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sollen aus den jeweiligen Vertragspartnerkommunen der Calenberger Musikschule kommen b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von 3 Jahren c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes d) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer e) Entlastung des Vorstandes f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge g) Beschluss über Einsprüche gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen und gegen den Ausschluss eines Mitgliedes h) Beschluss über Satzungsänderungen i) Beschluss über die Auflösung des Vereins <p>(6) Wahlen werden grundsätzlich in schriftlicher Abstimmung in getrennten Wahlgängen vorgenommen. Sie können auch durch Handzeichen und in einem Wahlgang erfolgen, wenn niemand widerspricht.</p> <p>(7) Die Gemeindevertreter erhalten Rederecht.</p> <p>(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>(9) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.</p> <p>(10) Über den Verlauf und die Ergebnisse der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen.</p>	<p>(6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.</p> <p>(7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.</p> <p>(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorschriften des § 10 zu beachten.</p> <p>(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Leitung der Mitgliederversammlung und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.</p> <p>(10) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung zugehen. Die Versammlung entscheidet über die Aufnahme solcher Anträge in die Tagesordnung.</p> <p>(11) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung stattfindet. Ohne einen</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Das Protokoll wird der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt.
Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

- (12) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts und die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest.
- (13) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- (14) Im Übrigen gelten für die virtuelle Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
- (15) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a. Die Wahl des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
 - b. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von 3 Jahren.
 - c. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
 - d. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g. Beschluss über Einsprüche gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen und gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.
 - h. Beschluss über Satzungsänderungen
 - i. Beschluss über die Auflösung des Vereins
- (16) Die Gemeindevertreter erhalten Rederecht.

§ 8 Vorstand

- (1a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den nach § 7 (5) gewählten Mitgliedern. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (1b) Jede Vertragspartnerkommune entsendet ein weiteres Vorstandsmitglied. Die Leiterin/ der Leiter der Musikschule ist beratendes Mitglied des Vorstandes.
- (1c) Die in § 8 Abs. 1b genannten Personen gehören nicht zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Die Wahlperiode der nach § 7 gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl von nachfolgenden Vorstandsmitgliedern im Amt. Tritt ein Vorstandsmitglied von seinem Wahlamt zurück, erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die Wahlperiode des Vorstandes.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er beschließt insbesondere: den Haushaltsplan und Stellenplan den Unterrichtsplan die Schulordnung die Gebührenordnung über Arbeitsverträge.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende - im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter - beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder wenn es mindestens 2 Vorstandsmitglieder oder die Leiterin oder der Leiter der Musikschule oder eine Gemeinde verlangen. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und zugehöriger Drucksachen erfolgen und den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen.

§ 8 Vorstand

- (1a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (1b) Jede Vertragspartnerkommune entsendet ein weiteres Vorstandsmitglied. Der Leiter/die Leiterin der Musikschule ist beratendes Mitglied des Vorstandes.
- (1c) Die in § 8 Abs. 1b genannten Personen gehören nicht zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Die Wahlperiode der nach § 7 gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl von nachfolgenden Vorstandsmitgliedern im Amt. Tritt ein Vorstandsmitglied von seinem Wahlamt zurück, erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die Wahlperiode des Vorstandes.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er beschließt insbesondere den Wirtschaftsplan, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Preisliste und schließt, ändert oder kündigt Arbeitsverträge.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende - im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter - beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder die Leiterin oder der Leiter der Musikschule verlangen. Die Vorstandssitzung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen in Textform, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen.
- (5) Vorstandssitzungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass eine Vorstandssitzung als virtuelle Sitzung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung stattfindet.

<p>(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.</p> <p>(6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann in eiligen Angelegenheiten eine schriftliche oder fernmündliche Abstimmung unter den Vorstandsmitgliedern durchführen. Das Ergebnis ist in der nächsten Vorstandssitzung bekannt zu geben.</p>	<p>(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.</p> <p>(7) Mehrheitsbeschlüsse können im Umlaufverfahren per Email oder per Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden. Per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz gefasste Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Leitung der Musikschule</p> <p>Die Leiterin oder der Leiter der Musikschule soll hauptamtlich tätig sein. Ihr/ihm obliegt die künstlerische, pädagogische, organisatorische und nach Maßgabe des vom Vorstand beschlossenen Haushaltsplanes finanzielle Leitung der Musikschule.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Leitung der Musikschule</p> <p>Der Leiter oder die Leiterin der Musikschule soll hauptamtlich tätig sein. Ihm/ihr obliegt die künstlerische, pädagogische, organisatorische und nach Maßgabe des vom Vorstand beschlossenen Haushaltsplanes finanzielle Leitung der Musikschule.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Auflösung des Vereins</p> <p>(1) Ein Antrag auf Auflösung kann vom Vorstand oder von einem Viertel der Mitglieder des Vereins gestellt werden.</p> <p>(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Monaten vom Vereinsvorsitzenden einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.</p> <p>(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins entsprechend der geleisteten Förderung in den vergangenen fünf Haushaltsjahren an die Gemeinden gemäß § 1 Abs. (4), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Das Kalenderjahr, in dem der Beschluss über die Auflösung gefasst wird, zählt dabei nicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Auflösung des Vereins</p> <p>(1) Ein Antrag auf Auflösung kann vom Vorstand oder von einem Viertel der Mitglieder des Vereins gestellt werden.</p> <p>(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Monaten vom Vereinsvorsitzenden einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.</p> <p>(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins entsprechend der geleisteten Förderung in den vergangenen fünf Haushaltsjahren an die Gemeinden gemäß § 1 Abs. (4), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Das Kalenderjahr, in dem der Beschluss über die Auflösung gefasst wird, zählt dabei nicht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p> <p>Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.</p>

Satzung Calenberger Musikschule e.V.



§ 1 Name, Gebiet und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Calenberger Musikschule". Er ist in das Vereinsregister nach § 21 BGB eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gehrden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Räumlicher Wirkungsbereich des Vereins ist das Gebiet der Städte Barsinghausen, Gehrden, Ronnenberg und der Gemeinde Wennigsen. Hierzu können gemäß einer Vereinbarung zwischen diesen Kommunen und der Calenberger Musikschule weitere Gebiete anderer Städte und Gemeinden kommen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die musikalische Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mittels musikalischer Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenförderung sowie die studienvorbereitende Ausbildung nach dem Strukturplan und den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).
- (3) Innerhalb des Vereinsgebietes soll die Calenberger Musikschule ein ausgewogenes Unterrichtsangebot nach den Empfehlungen des VdM anbieten. Dazu gehören die aufgabenorientierten Kooperationen mit den örtlichen allgemeinbildenden Schulen und Kindertagestätten zu pflegen und mit den musiktreibenden Vereinen und Einrichtungen zur Entwicklung und Gestaltung des öffentlichen Musiklebens beizutragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Beitritt ist jederzeit zulässig. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche

Beitrittserklärung und die Aufnahmebestätigung des Vorstandes. Gegen eine ablehnende Vorstandsentscheidung ist der Widerspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss und Tod bei natürlichen und Auflösung juristischer Personen.
- (3) Der Austritt ist dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Er kann von natürlichen Personen nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden; von juristischen Personen jederzeit bei Einhaltung einer jährlichen Kündigungsfrist.
- (4) Der Ausschluss durch den Vorstand kann erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke oder Ziele des Vereins schädigt oder wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Verzug ist. Gegen den Beschluss kann binnen zwei Wochen nach Zugang der Vorstandsentscheidung Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist am 1. Juli eines jeden Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des steuerfreien Betrags nach § 3 Nr. 26 EstG in der jeweils gültigen Fassung kann auf Antrag erstattet werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform (z. B. E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens 25 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorschriften des § 10 zu beachten.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Leitung der Mitgliederversammlung und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.
- (10) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung zugehen. Die Versammlung entscheidet über die Aufnahme solcher Anträge in die Tagesordnung.
- (11) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenz-versammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- (12) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts und die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest.
- (13) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- (14) Im Übrigen gelten für die virtuelle Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
- (15) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Die Wahl des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
 - b. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von 3 Jahren.
 - c. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
 - d. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g. Beschluss über Einsprüche gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen und gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.
 - h. Beschluss über Satzungsänderungen

- i. Beschluss über die Auflösung des Vereins
- (16) Die Gemeindevertreter erhalten Rederecht.

§ 8 Vorstand

- (1a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (1b) Jede Vertragspartnerkommune entsendet ein weiteres Vorstandsmitglied. Der Leiter/die Leiterin der Musikschule ist beratendes Mitglied des Vorstandes.
- (1c) Die in § 8 Abs. 1b genannten Personen gehören nicht zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Die Wahlperiode der nach § 7 gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl von nachfolgenden Vorstandsmitgliedern im Amt. Tritt ein Vorstandsmitglied von seinem Wahlamt zurück, erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die Wahlperiode des Vorstandes.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er beschließt insbesondere den Wirtschaftsplan, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Preisliste und schließt, ändert oder kündigt Arbeitsverträge.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende - im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter - beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder die Leiterin oder der Leiter der Musikschule verlangen. Die Vorstandssitzung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen in Textform, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen.
- (5) Vorstandssitzungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass eine Vorstandssitzung als virtuelle Sitzung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung stattfindet.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
- (7) Mehrheitsbeschlüsse können im Umlaufverfahren per Email oder per Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden. Per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz gefasste Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.

§ 9 Leitung der Musikschule

Der Leiter oder die Leiterin der Musikschule soll hauptamtlich tätig sein. Ihm/ihr obliegt die künstlerische, pädagogische, organisatorische und nach Maßgabe des vom Vorstand beschlossenen Haushaltsplanes finanzielle Leitung der Musikschule.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Ein Antrag auf Auflösung kann vom Vorstand oder von einem Viertel der Mitglieder des Vereins gestellt werden.

- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Monaten vom Vereinsvorsitzenden einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins entsprechend der geleisteten Förderung in den vergangenen fünf Haushaltsjahren an die Gemeinden gemäß § 1 Abs. (4), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Das Kalenderjahr, in dem der Beschluss über die Auflösung gefasst wird, zählt dabei nicht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.